

## **1. Wann benötige ich eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung**

Wer

- ein **Taxi**
- einen **Mietwagen**
- einen **Krankenkraftwagen** oder
- einen **Personenkraftwagen im Linienverkehr** oder bei **gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten** oder **Ferienziel-Reisen** führt

Bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis der Fahrerlaubnisbehörde, wenn in diesen Fahrzeugen Fahrgäste befördert werden (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung)

Dieser Fahrerlaubnis bedarf es nicht für

- Krankenkraftwagen der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei, sowie der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nord-Atlantik-Paktes,
- Krankenkraftwagen des Katastrophenschutzes, wenn sie für diesen Zweck verwendet werden,
- Krankenkraftwagen der Feuerwehren und der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste
- Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder D1 ist,
- Mietwagen, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder D1 ist und der Ort des Betriebssitzes weniger als 50 000 Einwohner besitzt

## **2. Ist die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zeitlich befristet?**

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als 5 Jahren erteilt. Sie kann auf Antrag des Inhabers bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen um jeweils 5 Jahre verlängert werden.

## **3. Welche grundsätzlichen Voraussetzungen müssen zur Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erfüllt sein?**

Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist

- Der Besitz eines EU-Scheckkartenführerscheines der Klasse B seit mindestens 2 Jahren (bei Beschränkung auf Krankenkraftwagen genügt 1 Jahr).

Das bedeutet, dass diejenigen, die noch den alten rosa-roten bzw. grauen Führerschein besitzen, ihren Führerschein im Rahmen der Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung umtauschen müssen. Hierfür sind, zu den geforderten Unterlagen zudem ein Lichtbild sowie ein Unterschriften-/Fotoaufkleber zur Herstellung eines Kartenführerscheines beizubringen.

- das Erreichen des vorgeschriebenen Mindestalters:
  1. Vollendung des 21. Lebensjahres
  2. Vollendung des 19. Lebensjahres bei Beschränkung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf Krankenkraftwagen

#### **4. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?**

Antragstellung erfolgt persönlich bei der Fahrerlaubnisbehörde oder auf Ihrer Wohnsitzgemeinde

- **augenfachärztliches Zeugnis / Gutachten** gem. Anlage 6 Nr. 2 FeV
- **Zeugnis / Gutachten über die körperliche und geistige Eignung** gem. Anlage 5 Nr. 1 FeV
- **Gutachten eines Arbeits- oder Betriebsmediziners** oder medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung gem. Anlage 5 Nr. 2 FeV (nur bei erstmaliger Erteilung und bei Verlängerung ab bzw. über das 60. Lebensjahr hinaus)
- Behördliches Führungszeugnis (zu beantragen auf Ihrer Wohnsitzgemeinde)
- Ortskundeprüfung bei Taxi

#### **5. Was muss bei der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung unternommen werden?**

Antragstellung erfolgt persönlich bei der Fahrerlaubnisbehörde oder auf Ihrer Wohnsitzgemeinde

- **augenfachärztliches Zeugnis / Gutachten** gem. Anlage 6 Nr. 2 FeV
- **Zeugnis / Gutachten über die körperliche und geistige Eignung** gem. Anlage 5 Nr. 1 FeV
- **Gutachten eines Arbeits- oder Betriebsmediziners** oder medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung gem. Anlage 5 Nr. 2 FeV (nur bei erstmaliger Erteilung und bei Verlängerung ab bzw. über das 60. Lebensjahr hinaus)
- Behördliches Führungszeugnis (zu beantragen auf Ihrer Wohnsitzgemeinde)